

§ 40 SächsAPOAgrFor (Sachsen) — Ermittlung der Endnote im schriftlichen Prüfungsteil des fachlichen Prüfungsabschnitts

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Einzelprüfung nach § 36 Absatz 2 bis 6 wird von den prüfenden Personen nach § 30 Nummer 2 unabhängig voneinander bewertet. Es sind ganze Punkte zu vergeben. Die prüfenden Personen dürfen auf den Prüfungen keine Vermerke oder Bewertungen anbringen.

(2) Die Bewertung ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen gemäß Absatz 1 Satz 1 für den Fall, dass die Bewertungen nicht mehr als 3 Punkte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen entscheiden die prüfenden Personen gemeinsam über die Punktzahl im Rahmen der Gesamtwürdigung der schriftlichen Prüfung.

(3) Die Punktzahl ist dem Prüfungsausschuss zu übermitteln.

(4) Zur Ermittlung der Endnote für den schriftlichen Prüfungsteil beider Einstiegsebenen werden

1. die übermittelten Punkte der Einzelprüfungen nach § 36 Absatz 1 summiert, durch 3 geteilt und zweifach gewichtet,
2. die Punkte der dreistündigen Prüfungen einfach gewichtet und
3. für die zweite Einstiegsebene die Punkte der fünfstündigen Prüfung zweifach gewichtet.

Die Summe der gewichteten Punkte wird durch 6 geteilt. Die Endnote wird auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundet.

Zitiervorschlag: § 40 SächsAPOAgrFor (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAgrFor/40>